

Allgemeinverfügung
der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
zur Erteilung einer allgemeingültigen Genehmigung für die Verwendung von
nichtökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial
(hier: Weinrebe Vitis Vinifera)

vom 04.12.2025

Aufgrund der Nummer 1.8.5.7. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung für die Verwendung der Weinrebe Vitis Vinifera für die Erzeugung von ökologischen Produkten:

A.

I.

Allgemeingültige Genehmigung

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen nichtökologisches Vermehrungsmaterial der Weinrebe Vitis Vinifera für die Erzeugung von ökologischen Produkten einsetzen, wenn keine Sorte in der Datenbank gemäß Art. 26 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 oder dem System gemäß Art. 26 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2018/848 erfasst ist.

Der Öko-Unternehmer muss die verwendete Menge in der Datenbank www.organicXseeds.de dokumentieren.

II.

Nebenbestimmung

Nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/848 zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind, es sei denn eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes angeordnet (Nummer 1.8.5.3.).

III.

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2026 und ist befristet bis zum 31.12.2026. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit zusätzlichen Bedingungen oder Auflagen versehen oder anderweitig geändert werden, um u.a. Veränderungen in den Rechtsgrundlagen oder der Marktsituation im ökologischen Landbau zu berücksichtigen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt als bekannt gegeben am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

B.
Gründe

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert am 17. August 2023 in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 12.05.2025.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Nummer 1.8.5.7. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2020/1794. Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten können die Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial abweichend von Nummer 1.8.1. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2020/848 allgemeingültig genehmigen, wenn kein ausreichendes ökologisches Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht.

In Rheinland-Pfalz betrifft dies insbesondere den Weinbau und die Verwendung von Weinreben.

Es besteht derzeit auf dem Markt ein sehr geringes Angebot von Pflanzenvermehrungsmaterial der Art Weinrebe (bot. *Vitis Vinifera*) in ökologischer Qualität. Viele Projekte zur Erzeugung von ökologischem Rebpflanzgut in den vergangenen Jahren sind erfolglos geblieben. Es soll den ökologisch wirtschaftenden Betrieben mit Hilfe dieser Allgemeinverfügung erspart bleiben, für jede Pflanzung eine einzelne Ausnahmegenehmigung bei bekannt fehlenden Öko-Reben beantragen zu müssen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Trier, den 04.12.2025

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

In Vertretung



Christof Pause